



Frau
Maria Werni, MSc
Niederösterreichischer Landesverband
für Psychotherapie
Wienerbruckstraße 97/2
2344 Maria Enzersdorf

Organisationseinheit: BMG - II/A/3
(Rechtsangelegenheiten ÄrztInnen,
Psychologie, Psychotherapie und
Musiktherapie)
Sachbearbeiter/in: Dr. Susanne Weiss
E-Mail: susanne.weiss@bmg.gv.at
Telefon: +43 (1) 71100-4697
Fax: +43 (1) 71344041650
Geschäftszahl: BMG-93500/0253-II/A/3/2016

Datum: 02.05.2016

Ihr Zeichen:

werni@psychotherapie-noel.p.at

Überweisung statt Barzahlung in der Psychotherapie

Sehr geehrte Frau Werni, MSc!

Das Bundesministerium für Gesundheit bezieht sich auf Ihre Anfrage vom 25.03.2016 und führt hierzu Folgendes aus:

Eine Bezahlung der Psychotherapie durch Überweisung ist möglich.

In diesem Zusammenhang ist darauf hinzuweisen, dass die Psychotherapeutin/der Psychotherapeut gemäß § 14 Abs. 4a Psychotherapiegesetz, BGBl. Nr. 361/1990, im Rahmen der Auskunftspflicht gemäß Abs. 4 leg. cit. über die von ihr/ihm zu erbringende psychotherapeutische Leistung, sofern nicht eine direkte Abrechnung mit einem inländischen Träger der Sozialversicherung oder der Krankenfürsorge erfolgt, eine klare Preisinformation zur Verfügung zu stellen und nach erfolgter psychotherapeutischer Behandlung eine Rechnung auszustellen hat. Die Psychotherapeutin/Der Psychotherapeut hat sicherzustellen, dass in jedem Fall die der/dem Behandelten im Sinne der Richtlinie 2011/24/EU gelegte Rechnung nach objektiven, nichtdiskriminierenden Kriterien ausgestellt wird.

Da Psychotherapeutinnen/Psychotherapeuten einer gesetzlichen Verschwiegenheitspflicht (vgl. § 15 leg. cit.) unterliegen, sind sie sogenannte „Berufsgeheimnisträger“ und als solche dazu verpflichtet, Informationen, die ihnen im Rahmen ihrer Berufsausübung bekannt geworden sind, zu schützen.

Diese sind daher vor Einsichtnahme oder sonstigen Kenntnisnahme durch dritte Personen oder Einrichtungen zu schützen, wobei im Zweifel davon auszugehen ist, dass bereits die Tatsache, dass sich eine Person in psychotherapeutischer Behandlung befindet, ein zu schützendes Geheimnis ist.

Belege wie Honorarnoten, Rechnungen oder Überweisungsbelege sind daher im Sinne der Verschwiegenheitspflicht **gegenüber Dritten zu anonymisieren**.

Die Anonymisierung dieser Belege ist auf mannigfaltige Weise möglich. Es eignet sich insbesondere die getrennte Führung von Patientenakten und Honorarnoten bzw. die Erstellung und gesonderte Aufbewahrung einer Durchschrift der Honorarnoten. Auch eine Teilkopierung der Honorarnotendurchschriften oder das Unleserlichmachen/Schwärzen der Patientendaten auf der Rechnungsabschrift ist möglich.

Für die von den Berufsangehörigen zu führende Dokumentation (vgl. § 16a leg. cit.) sind die genannten Belege allerdings in den einzelnen Patientinnen/Patienten zuordenbarer Art und Weise aufzubewahren und Patientinnen/Patienten erforderlichenfalls Einsicht zu gewähren.

Sollte Ihre Anfrage in Richtung Registrierkassenpflicht abzielen, kann ergänzend darauf hingewiesen werden, dass die Verpflichtung zur berufsrechtlichen Verschwiegenheit auch seitens der Finanzbehörden anerkannt wird.

Da es für diese jedoch aufgrund der Anonymisierung der Belege und Daten der Geschäftsfälle schwer ist, die abgabenrechtliche Richtigkeit der steuerlichen Aufzeichnungen und der Geschäftsführungsdokumentation zu überprüfen, trifft den Berufsheimnisträger – in diesem Fall daher die/den Berufsangehörigen – die Pflicht, die Finanzbehörden bestmöglich bei der Durchführung ihrer Aufgaben zu unterstützen. Diese sogenannte „Beweisvorsorgepflicht“ wurde in der Judikatur des Verwaltungsgerichtshofs ausführlich behandelt und umfasst insbesondere die Führung von lückenlosen, leicht nachvollziehbaren und durchnummerierten Aufzeichnungen über jeden Geschäftsfall.

Abschließend darf auf die Information zur Verschwiegenheitspflicht hingewiesen werden, die Sie auf der Website des Bundesministeriums für Gesundheit unter folgendem Link finden:

http://bmg.gv.at/home/Schwerpunkte/Berufe/Formulare_Informationen_und_Richtlinien_im_Bereich_der_Psychotherapie

Das Bundesministerium für Gesundheit hofft, Ihnen mit obigen Ausführungen weitergeholfen zu haben und steht für allfällige ergänzende Fragestellungen gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen
Für die Bundesministerin:
Hon.-Prof. Dr. Michael Kierein

